

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Auswirkungen der geplanten Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Schulsozialarbeit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VwV Schulsozialarbeit – SchulSozArbVwV) eine inhaltliche Abstimmung und Übereinkunft mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport getroffen wurde;
2. wie sie die Reduzierung der Förderung der Schulsozialarbeit von der jährlichen Bezuschussung einer Vollzeitstelle mit 16 700 Euro auf nur noch 0,6 Stellen pro Schule und 10 020 Euro pro Jahr begründet;
3. auf Basis welcher methodischen Grundlage, mathematischen Berechnungen und fachlicher Expertise die Festlegung des geplanten Fördersatzes von 0,6 Vollzeitstellen pro Schule getroffen wurde (insbesondere unter Berücksichtigung der Kritik, wonach der geplante Fördersatz von 0,6 Vollzeitstellen ohne fachlich fundierte Grundlage festgelegt wurde sowie der Tatsache, dass die durchschnittliche Ausstattung an Schulen aktuell über dem geplanten Fördersatz von 0,6 liegt);
4. wie sie die Gefahr beurteilt, dass durch den pauschalen Fördersatz in Höhe von 10 020 Euro für 0,6 Vollzeitkräfte (statt bisher 16 700 Euro für eine Vollzeitkraft) ein Rückbau bestehender über dem künftigen Fördersatz liegender Strukturen erfolgt, da bereits vorhandene Stellen nur unter Vorbehalt und bei ausreichend vorhandenen Mitteln weiter gefördert werden sollen;

5. wie viele bislang geförderte Stellen(-anteile) der Schulsozialarbeit nach Einschätzung der Landesregierung ab dem Schuljahr 2026/2027, wenn die VwV Schulsozialarbeit in ihrer derzeit geplanten Form in Kraft tritt, nicht weiter förderfähig sein werden;
6. wie sie die finanziellen Auswirkungen der VwV Schulsozialarbeit auf die kommunalen Haushalte einschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Eigenbeteiligung von Schulträgern bei einer Beibehaltung der bisherigen, künftig jedoch über dem Fördersatz liegenden Schulsozialarbeit;
7. resultierend aus Ziffer 6, wie sie angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen und der Tatsache, dass kein Anspruch auf Weiterfinanzierung bereits geförderter Stellen besteht, die vorhandenen Bestandsstrukturen vor Förderverlusten bzw. einem Stellenabbau zu schützen gedenkt;
8. wie sie unter Anwendung des derzeitigen Entwurfs zur VwV Schulsozialarbeit sicherzustellen gedenkt, dass Schulen mit besonderem sozialpädagogischen Bedarf (große Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern sowie Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen) unter den neuen Förderkriterien und den damit einhergehenden Konsequenzen (etwaige Reduktion vorhandener Vollzeitstellen) nicht benachteiligt werden;
9. resultierend aus Ziffern 4 bis 8, inwiefern sie angesichts der geplanten VwV Schulsozialarbeit die Qualität und Kontinuität der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen zu gewährleisten gedenkt;
10. welche Erkenntnisse der Landesregierung aus der Anhörung bzw. den eingegangenen Stellungnahmen zur VwV Schulsozialarbeit vorliegen (bitte detailliert auf die inhaltliche Bewertung der Verwaltungsvorschrift und etwaige Kritik aus den eingegangenen Stellungnahmen eingehen);
11. inwieweit eine inhaltliche Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. eine inhaltliche Überarbeitung der VwV Schulsozialarbeit geplant ist;
12. weshalb bei der Erarbeitung der VwV Schulsozialarbeit die Empfehlungen des Landesrechnungshofs, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit (Einsatz von Mitteln nur dort, wo ein konkreter Bedarf besteht), Zielgenauigkeit (bedarfsorientierte Förderung unter Einbezug der örtlichen Jugendhilfeplanung statt Gießkannenprinzip) sowie Leitungstransparenz und Wirksamkeitsnachweis (geförderten Maßnahmen sollten überprüfbare Zielsetzungen haben und einer konkreten Wirksamkeitskontrolle bzw. Evaluation unterliegen) nicht berücksichtigt wurden;
13. weshalb bei der Erarbeitung der neuen VwV Schulsozialarbeit die freien Schulen weiterhin von der (finanziellen) Förderung der Schulsozialarbeit ausgenommen sind;
14. zu welchem Zeitpunkt die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Schulsozialarbeit in Kraft treten soll;

II.

1. die Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft bei dem bisherigen Fördersatz von 16 700 Euro pro Vollzeitstelle zu belassen und den Entwurf zur VwV Schulsozialarbeit entsprechend anzupassen;
2. die vom Landesrechnungshof mehrfach eingeforderten Erfolgskriterien, welche auf eine zielgenaue, wirtschaftliche und transparente Förderung der Schulsozialarbeit abzielen, zu erarbeiten und in der künftigen VwV Schulsozialarbeit zu hinterlegen;
3. die Schulsozialarbeit auch an freien Schulen finanziell zu fördern und die VwV Schulsozialarbeit entsprechend anzupassen.

14.7.2025

Dr. Timm Kern, Reith, Birnstock, Fink-Trauschel,
Haußmann, Weinmann, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger,
Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Seit 2012 hat sich die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg zu einem zentralen Bestandteil der Jugendhilfe im schulischen Kontext entwickelt und wird mittlerweile an über 75 Prozent der öffentlichen Schulen durch das Land mitfinanziert. Doch durch die geplante Reform der entsprechenden Verwaltungsvorschrift droht ein Rückbau bestehender Strukturen, da der Fördersatz von bisher 16 700 Euro jährlich für eine Vollzeitkraft auf 10 020 Euro jährlich für 0,6 Vollzeitkräfte reduziert werden soll. Dieser Antrag soll folglich Qualität und Kontinuität der Schulsozialarbeit vor dem Hintergrund der geplanten Verwaltungsvorschrift beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. August 2025 Nr. SM23-0141.5-28/3024/2 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. inwiefern bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VwV Schulsozialarbeit – SchulSozArbVwV) eine inhaltliche Abstimmung und Übereinkunft mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport getroffen wurde;

Zu I. 1.:

Bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VwV Schulsozialarbeit – VwV SchulSozArb) wurde das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemäß der VwV Regelungen beteiligt und der Entwurf mit diesem abgestimmt.

2. *wie sie die Reduzierung der Förderung der Schulsozialarbeit von der jährlichen Bezuschussung einer Vollzeitstelle mit 16 700 Euro auf nur noch 0,6 Stellen pro Schule und 10 020 Euro pro Jahr begründet;*
3. *auf Basis welcher methodischen Grundlage, mathematischen Berechnungen und fachlicher Expertise die Festlegung des geplanten Fördersatzes von 0,6 Vollzeitstellen pro Schule getroffen wurde (insbesondere unter Berücksichtigung der Kritik, wonach der geplante Fördersatz von 0,6 Vollzeitstellen ohne fachlich fundierte Grundlage festgelegt wurde sowie der Tatsache, dass die durchschnittliche Ausstattung an Schulen aktuell über dem geplanten Fördersatz von 0,6 liegt);*
4. *wie sie die Gefahr beurteilt, dass durch den pauschalen Fördersatz in Höhe von 10 020 Euro für 0,6 Vollzeitkräfte (statt bisher 16 700 Euro für eine Vollzeitkraft) ein Rückbau bestehender über dem künftigen Fördersatz liegender Strukturen erfolgt, da bereits vorhandene Stellen nur unter Vorbehalt und bei ausreichend vorhandenen Mitteln weiter gefördert werden sollen;*
5. *wie viele bislang geförderte Stellen(-anteile) der Schulsozialarbeit nach Einschätzung der Landesregierung ab dem Schuljahr 2026/2027, wenn die VwV Schulsozialarbeit in ihrer derzeit geplanten Form in Kraft tritt, nicht weiter förderfähig sein werden;*
6. *wie sie die finanziellen Auswirkungen der VwV Schulsozialarbeit auf die kommunalen Haushalte einschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Eigenbeteiligung von Schulträgern bei einer Beibehaltung der bisherigen, künftig jedoch über dem Fördersatz liegenden Schulsozialarbeit;*
7. *resultierend aus Ziffer 6, wie sie angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen und der Tatsache, dass kein Anspruch auf Weiterfinanzierung bereits geförderter Stellen besteht, die vorhandenen Bestandsstrukturen vor Förderverlusten bzw. einem Stellenabbau zu schützen gedenkt;*
14. *zu welchem Zeitpunkt die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Schulsozialarbeit in Kraft treten soll;*

Zu I. 2. bis I. 7. und I. 14.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern I. 2. bis I. 7. und I. 14. gemeinsam beantwortet.

An der Höhe der Förderung ergeben sich insgesamt keine Änderungen. Das bedeutet, dass auch für künftigen Schuljahre keine Kürzung der Mittel vorgesehen ist.

Die Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Damit liegt die Planungs- und Finanzierungsverantwortung bei den Stadt- und Landkreisen sowie der Stadt Konstanz als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Vom Land werden die Kommunen in Baden-Württemberg durch ein freiwilliges Förderprogramm des Landes entlastet; diese Summe hat sich seit dem Jahr 2012 verdreifacht. Auf Grundlage des Paktes für Familien mit Kindern, welcher 2011 mit den Kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, werden die Personalkosten der Träger der öffentlichen Schulen für die Schulsozialarbeit in Höhe von 16 700 Euro pro Vollzeitstelle und die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten beim Kommunalverband für Jugend und Soziales zur Abwicklung des Förderprogramms bezuschusst.

Über die für die Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet grundsätzlich der Haushaltsgesetzgeber mit der Aufstellung des entsprechenden Staatshaushaltsplans. Im aktuellen Haushaltsjahr 2025 stehen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen insgesamt 44 792 900 Euro zur Verfügung. Von den Trägern der öffentlichen Schulen in

Baden-Württemberg wurden für das Schuljahr 2024/2025 insgesamt Förderungen in Höhe von 39 791 474 Euro für 2 023,4 Vollzeitstellen beantragt und werden bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch das Land entsprechend gefördert.

Der Landesrechnungshof hat die Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen geprüft und seine Prüfung im Rahmen der Denkschrift 2023 veröffentlicht. Daraufhin hat der Finanzausschuss des Landtags im Juli 2023 eine Beschlussempfehlung ausgesprochen, der sich der Landtag angeschlossen hat. Inhalt war die Möglichkeit einer eigenen Verwaltungsvorschrift gemäß Nr. 15 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu nutzen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat den Entwurf der Verwaltungsvorschrift mit den berührten Ressorts und dem Landesrechnungshof abgestimmt und am 30. April 2025 in die Anhörung gegeben. Am 28. Mai 2025 endete die Anhörungsfrist zur Eingabe von Stellungnahmen zum Entwurf der VwV Schulsozialarbeit. Aktuell werden die Stellungnahmen ausgewertet und zudem geprüft, ob und welche Bestandteile in einer überarbeiteten Fassung der VwV aufgenommen werden können.

Aufgrund des gewärtigen Überarbeitungsprozesses hat das Sozialministerium am 6. Juni 2025 gegenüber den Kommunalen Landesverbänden klargestellt, dass sich an der Höhe der Förderung insgesamt keine Änderungen ergeben. Auch für das Schuljahr 2026/2027 ist damit keine Kürzung der Mittel vorgesehen. Wenn eine Stelle aufgrund der Fördergrundsätze beantragt wird, wird sie genehmigt wie bislang auch.

8. wie sie unter Anwendung des derzeitigen Entwurfs zur VwV Schulsozialarbeit sicherzustellen gedenkt, dass Schulen mit besonderem sozialpädagogischen Bedarf (große Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern sowie Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen) unter den neuen Förderkriterien und den damit einhergehenden Konsequenzen (etwaige Reduktion vorhandener Vollzeitstellen) nicht benachteiligt werden;

Zu I. 8.:

Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit der örtlichen Jugendhilfeplanung über den Bedarf und den Einsatz von Schulsozialarbeit vor Ort. Kriterien für eine Bedarfsfestlegung werden seitens des Landes angesichts dessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist und die Planungs- und Finanzierungsverantwortung damit bei den Stadt- und Landkreisen sowie der Stadt Konstanz als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe liegt, nicht auferlegt.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung zu den Ziffern I. 2. bis I. 7. und I. 14. verwiesen.

9. resultierend aus Ziffern 4 bis 8, inwiefern sie angesichts der geplanten VwV Schulsozialarbeit die Qualität und Kontinuität der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen zu gewährleisten gedenkt;

Zu I. 9.:

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung liegt gemäß § 79 SGB VIII bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Aufgabe des Landes ist es gemäß § 82 SGB VIII, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

10. welche Erkenntnisse der Landesregierung aus der Anhörung bzw. den eingegangenen Stellungnahmen zur VwV Schulsozialarbeit vorliegen (bitte detailliert auf die inhaltliche Bewertung der Verwaltungsvorschrift und etwaige Kritik aus den eingegangenen Stellungnahmen eingehen);

Zu I. 10.:

Derzeit befinden sich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung in der Auswertung, weshalb auf die inhaltliche Bewertung der Verwaltungsvorschrift und etwaige Kritik gegenwärtig nicht eingegangen werden kann.

11. inwieweit eine inhaltliche Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. eine inhaltliche Überarbeitung der VwV Schulsozialarbeit geplant ist;

Zu I. 11.:

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Rahmen des üblichen Vorgehens gemäß der VwV Regelungen.

12. weshalb bei der Erarbeitung der VwV Schulsozialarbeit die Empfehlungen des Landesrechnungshofs, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit (Einsatz von Mitteln nur dort, wo ein konkreter Bedarf besteht), Zielgenauigkeit (bedarfsorientierte Förderung unter Einbezug der örtlichen Jugendhilfeplanung statt Gießkannenprinzip) sowie Leitungstransparenz und Wirksamkeitsnachweis (geförderten Maßnahmen sollten überprüfbare Zielsetzungen haben und einer konkreten Wirksamkeitskontrolle bzw. Evaluation unterliegen) nicht berücksichtigt wurden;

Zu I. 12.:

Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zielgenauigkeit wurden berücksichtigt. Fördermittel sollen nach dem Entwurf der VwV Schulsozialarbeit nur dort eingesetzt werden, wo ein konkreter Bedarf durch die örtliche Jugendhilfeplanung festgestellt wird.

Eine überprüfbare Zielsetzung sowie quantitative Wirksamkeitskontrolle wurden ebenfalls berücksichtigt. Das Ziel des flächendeckenden Ausbaus der Schulsozialarbeit wird im Rahmen der jährlichen Statistikerhebung durch den KVJS erfasst. Hierdurch wird die Entwicklung des flächendeckenden Ausbaus abbildbar. Die Zunahme des flächendeckenden Ausbaus führt das Sozialministerium auf die Anregungsfunktion durch das Förderprogramm des Landes zurück. Dies legt den Schluss nahe, dass der Ausbau ohne das Landesförderprogramm nicht in demselben Maße voranschreiten würde.

13. weshalb bei der Erarbeitung der neuen VwV Schulsozialarbeit die freien Schulen weiterhin von der (finanziellen) Förderung der Schulsozialarbeit ausgenommen sind;

Zu I. 13.:

Die Förderung der Schulsozialarbeit geht auf den Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden aus dem Jahr 2011 zurück. Hierbei einigten sich Land und kommunale Vertreter auf eine Beteiligung an den Kosten der Schulsozialarbeit durch das Land. Freie Schulen waren an diesem Pakt nicht beteiligt.

II.

1. die Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft bei dem bisherigen Fördersatz von 16 700 Euro pro Vollzeitstelle zu belassen und den Entwurf zur VwV Schulsozialarbeit entsprechend anzupassen;

Zu II. 1.:

Es wird auf die Beantwortung zu Ziffer I. 2. bis I. 7. und I. 14. verwiesen.

2. die vom Landesrechnungshof mehrfach eingeforderten Erfolgskriterien, welche auf eine zielgenaue, wirtschaftliche und transparente Förderung der Schulsozialarbeit abzielen, zu erarbeiten und in der künftigen VwV Schulsozialarbeit zu hinterlegen;

Zu II. 2.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Ziffer I. 12. verwiesen.

3. die Schulsozialarbeit auch an freien Schulen finanziell zu fördern und die VwV Schulsozialarbeit entsprechend anzupassen.

Zu II. 3.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Ziffer I. 13. verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration